



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 12. Mai 2014 (16.05)
(OR. en)**

8658/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0410 (COD)**

**CODEC 1023
UD 112
AGRI 294
ENFOCUSTOM 46
PE 250**

INFORMATORISCHER VERMERK

des Generalsekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und Agrarregelung
– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 14.–17. April 2014)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Antonio Fernando CORREIA DE CAMPOS (S&D – PT), hat im Namen des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) einen Bericht mit 53 Abänderungen (Abänderungen 1-53) zu dem Verordnungsvorschlag vorgelegt.

II. AUSSPRACHE

Es fand keine Aussprache statt.

III. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 15. April 2014 die 53 Abänderungen, die der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz mit seinem Bericht vorgelegt hatte, angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag und die legislative EntschlieÙung stellen den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar. Der Wortlaut der angenommenen Abänderungen und der legislativen EntschlieÙung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage wiedergegeben.

Ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. April 2014 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (COM(2013)0796 – C7-0421/2013 – 2013/0410(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0796),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 33 und 325 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0421/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Rechnungshofs vom 25. Februar 2014¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A7-0241/2014),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 94 vom 31.3.2014, S. 1.

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Um die Klarheit, die Konsistenz und die Transparenz zu erhöhen, ist es erforderlich, konkreter festzulegen, welche Behörden auf die auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register zugreifen dürfen. Zu diesem Zweck sollte eine einheitliche Bezugnahme auf die zuständigen Behörden erfolgen.

Geänderter Text

(4) Um die Klarheit, die Konsistenz, **die Effizienz, die Kohärenz** und die Transparenz zu erhöhen, ist es erforderlich, konkreter festzulegen, welche Behörden auf die auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register zugreifen dürfen. Zu diesem Zweck sollte eine einheitliche Bezugnahme auf die zuständigen Behörden erfolgen.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Aus den Daten der Folgenabschätzung der Kommission vom 25. November 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 ergibt sich zum Ausmaß des Problems, dass sich die Verluste für die EU-27 allein durch Betrug in Form von falschen Ursprungsangaben auf bis zu 100 Millionen EUR pro Jahr belaufen können. Im Jahr 2011 meldeten die Mitgliedstaaten 1 905 aufgedeckte Fälle von Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Falschbeschreibung von Waren. Der damit verbundene Schaden betrug 107,7 Millionen EUR. Diese Zahl umfasst nur den Schaden, den die Mitgliedstaaten und die Kommission aufdeckten. Das tatsächliche Ausmaß des Problems ist wesentlich größer, und zu geschätzten 30 000 potenziellen Betrugsfällen liegen

keine Angaben vor.

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Um ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten, ist die Union verpflichtet, den Betrug im Zollbereich zu bekämpfen und damit ihren Beitrag zum Ziel des Binnenmarkts zu leisten, nämlich über sichere Produkte mit echten Ursprungsbescheinigungen zu verfügen.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Der Erfolg von Maßnahmen zur Aufdeckung von Betrug, zur Ermittlung von Risikotrends und zur Umsetzung wirksamer Risikomanagementverfahren hängt in hohem Maße davon ab, ob eine Ermittlung und Gegenprüfung sachdienlicher operativer Daten möglich ist. Daher ist es erforderlich, auf Ebene der **Europäischen** Union ein Register von Daten über die Ein-, **Aus-** und Durchfuhr von Waren (einschließlich Durchfuhren durch Mitgliedstaaten und Direktausfuhren) zu schaffen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine systematische Duplizierung aller sich auf Ein-, **Aus-** und Durchfuhren von Waren beziehenden Daten aus den von der Kommission betriebenen Systemen ermöglichen und der Kommission Daten über innerhalb eines Mitgliedstaats erfolgende Warendurchfuhren **und Direktausfuhren** übermitteln.

(6) Wegen des zunehmenden Umfangs des Betrugs im Zollbereich ist es von ausschlaggebender Bedeutung, die Aufdeckung und Verhütung gleichzeitig auf nationaler Ebene und auf der Ebene der Union zu steigern. Der Erfolg von Maßnahmen zur Aufdeckung von Betrug, zur Ermittlung von Risikotrends und zur Umsetzung wirksamer Risikomanagementverfahren hängt in hohem Maße davon ab, ob eine Ermittlung und Gegenprüfung sachdienlicher operativer Daten möglich ist. Daher ist es erforderlich, auf Ebene der Union ein Register von Daten über die Ein- und Durchfuhr von Waren (einschließlich Durchfuhren durch Mitgliedstaaten und Direktausfuhren) zu schaffen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten eine systematische Duplizierung aller sich auf Ein- und Durchfuhren von Waren beziehenden Daten aus den von der Kommission betriebenen Systemen

ermöglichen und der Kommission Daten über innerhalb eines Mitgliedstaats erfolgende Warendurchfuhren *möglichst kurzfristig* übermitteln. *Alljährlich sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse vorlegen, die dieses Register erbracht hat. Bis zum ...* sollte die Kommission Bewertungen vornehmen, um einschätzen zu können, ob die Ausweitung der in dem Register enthaltenen Daten durch Aufnahme von Daten über die Ein- und Durchfuhr von Waren auf dem Land- und Luftweg möglich ist und ob die Ausweitung der in dem Register enthaltenen Daten durch die Aufnahme von Daten über die Ausfuhr erforderlich ist.*

** ABl.: Bitte das Datum eintragen: zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.*

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Wegen der im Jahr 2011 erfolgten Einführung des elektronischen Zollverfahrens, welches vorsieht, dass Ein- und Ausfuhrunterlagen nicht mehr von den Zollbehörden, sondern von den Wirtschaftsteilnehmern aufbewahrt werden müssen, sind Verzögerungen bei den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführten Untersuchungen im Zollbereich entstanden, da das OLAF die Hilfe dieser Behörden benötigt, um derartige Unterlagen einzuholen. Zudem entstehen durch die Verjährungsfrist von drei Jahren, die für von den Verwaltungsbehörden aufbewahrte Zollunterlagen gilt, zusätzliche Zwänge, die einer erfolgreichen Untersuchung im Wege stehen. Um die Untersuchungen im

Geänderter Text

(8) Wegen der im Jahr 2011 erfolgten Einführung des elektronischen Zollverfahrens, welches vorsieht, dass Ein- und Ausfuhrunterlagen nicht mehr von den Zollbehörden, sondern von den Wirtschaftsteilnehmern aufbewahrt werden müssen, sind Verzögerungen bei den vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) durchgeführten Untersuchungen im Zollbereich entstanden, da das OLAF die Hilfe dieser Behörden benötigt, um derartige Unterlagen einzuholen. Zudem entstehen durch die Verjährungsfrist von drei Jahren, die für von den Verwaltungsbehörden aufbewahrte Zollunterlagen gilt, zusätzliche Zwänge, die einer erfolgreichen Untersuchung im Wege stehen. Um die Untersuchungen im

Zollbereich zu beschleunigen, sollte die Kommission daher das Recht haben, Belege für Ein- und Ausfuhranmeldungen direkt von den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern anzufordern. Letztere sollten **zur Übermittlung der** von der Kommission angeforderten Unterlagen an die Kommission **verpflichtet werden**.

Zollbereich zu beschleunigen, sollte die Kommission daher **unter bestimmten Umständen und nach einer vorherigen Unterrichtung der Mitgliedstaaten** das Recht haben, Belege für Ein- und Ausfuhranmeldungen direkt von den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern anzufordern. **Die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer sollten dabei darüber aufgeklärt werden, um welche Art von Verfahren es sich handelt.** Letztere sollten **verpflichtet werden, die** von der Kommission angeforderten Unterlagen an die Kommission **rechtzeitig zu übermitteln, nachdem die Kommission die Mitgliedstaaten vorab unterrichtet hat.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Um die Vertraulichkeit der in die Systeme eingegebenen Daten sicherzustellen, sollte vorgesehen werden, dass der Zugriff auf die eingegebenen Daten auf bestimmte Nutzer begrenzt werden kann.

Geänderter Text

(9) Um die Vertraulichkeit **und eine bessere Absicherung** der in die Systeme eingegebenen Daten sicherzustellen, sollte vorgesehen werden, dass der Zugriff auf die eingegebenen Daten auf bestimmte Nutzer **und festgelegte Zwecke** begrenzt werden kann.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Die Bestimmungen über die Datenspeicherung im ZIS führen häufig dazu, dass Informationen unnötigerweise verloren gehen, da die Mitgliedstaaten keine systematischen jährlichen Überprüfungen durchführen, weil ihnen der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu groß ist. Daher ist es erforderlich, das

Geänderter Text

(13) Die Bestimmungen über die Datenspeicherung im ZIS führen häufig dazu, dass Informationen unnötigerweise verloren gehen, da die Mitgliedstaaten keine systematischen jährlichen Überprüfungen durchführen, weil ihnen der damit verbundene Verwaltungsaufwand zu groß ist **und ihnen die entsprechenden –**

Verfahren für die **Datenspeicherung** im ZIS zu vereinfachen, indem die Pflicht, die Daten alljährlich zu überprüfen, abgeschafft wird und eine maximale Vorhaltezeit von zehn Jahren festgelegt wird, wie sie auch für die auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register gilt. **Eine solche** Vorhaltezeit ist nötig, weil die Verfahren für die Behandlung von Unregelmäßigkeiten lange dauern und diese Daten für gemeinsame Zollaktionen und Untersuchungen benötigt werden. Um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten, sollte zudem vorgesehen werden, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte über alle Fälle zu informieren ist, in denen personenbezogene Daten länger als fünf Jahre im ZIS gespeichert werden.

insbesondere personellen – Ressourcen fehlen. Daher ist es erforderlich, das Verfahren für die **Datenvorhaltung** im ZIS zu vereinfachen, indem die Pflicht, die Daten alljährlich zu überprüfen, abgeschafft wird und eine maximale Vorhaltezeit von zehn Jahren festgelegt wird, wie sie auch für die auf der Grundlage dieser Verordnung geschaffenen Register gilt. **Dies sollte allerdings nicht für die Verjährungsfrist nach Artikel 221 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 gelten.** Die Vorhaltezeit ist nötig, weil die Verfahren für die Behandlung von Unregelmäßigkeiten lange dauern und diese Daten für gemeinsame Zollaktionen und Untersuchungen benötigt werden. Um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu gewährleisten, sollte zudem vorgesehen werden, dass der Europäische Datenschutzbeauftragte über alle Fälle zu informieren ist, in denen personenbezogene Daten länger als fünf Jahre im ZIS gespeichert werden.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 2 – Absatz 1 – Spiegelstrich 11

Vorschlag der Kommission

– öffentliche und private Dienstleister, die Teil der internationalen Lieferkette sind
Eigentümer, Versender, Empfänger,
Frachtführer, Transporteure und andere
Mittelpersonen oder Personen, die Teil
der internationalen Lieferkette sind.

Geänderter Text

– öffentliche und private Dienstleister, die
Teil der internationalen Lieferkette sind,
Eigentümer, Versender, Empfänger,
Frachtführer, Transporteure, **Erzeuger** und
andere **beteiligte** Mittelpersonen oder
Personen, die Teil der internationalen
Lieferkette sind.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Unterlagen, beglaubigte Abschriften, Bescheinigungen, Verwaltungsakte oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, Berichte sowie alle sachdienlichen Informationen, die von Bediensteten der ersuchten Behörde eingeholt und der ersuchenden Behörde im Wege der Amtshilfe gemäß den Artikeln 4 bis 11 mitgeteilt werden, können im ersuchenden Mitgliedstaat in der gleichen Weise zulässige Beweismittel in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren darstellen wie Beweismittel, die in dem Mitgliedstaat, in dem das Verfahren stattfindet, eingeholt werden.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 16 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut

Auskünfte, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und *in den in* Artikel 13 bis 15 *vorgesehenen Fällen der Amtshilfe ohne Antrag an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt wurden*, können *von den zuständigen Behörden des Empfängermitgliedstaats als* Beweismittel *geltend gemacht* werden.

Geänderter Text

(2a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 16a

Unterlagen, beglaubigte Abschriften, Bescheinigungen, Verwaltungsakte oder Entscheidungen der Verwaltungsbehörden, Berichte sowie alle sachdienlichen Informationen, die von Bediensteten eines Mitgliedstaats eingeholt und *einem anderen Mitgliedstaat im Wege der Amtshilfe gemäß* den Artikeln 13 bis 15 *mitgeteilt werden*, können *im Empfängermitgliedstaat in der gleichen Weise zulässige* Beweismittel *in Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren darstellen wie Beweismittel, die in dem*

Mitgliedstaat, in dem das Verfahren stattfindet, eingeholt werden.“

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Spiegelstrich 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. In Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 wird folgender Spiegelstrich angefügt:

"– Verstöße gegen die Zollvorschriften oberhalb eines Grenzwerts, der von der Kommission festgesetzt wird."

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 - abschließender Satz

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind.

2c. Der abschließende Satzteil in Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"erteilen diese Behörden der Kommission von sich aus oder auf begründeten Antrag der Kommission so rasch wie möglich, **jedenfalls aber spätestens nach drei Wochen**, alle zweckdienlichen Auskünfte, gegebenenfalls durch Übersendung von Schriftstücken oder von Kopien oder Auszügen von Schriftstücken, die zur Kenntnis der Tatbestände im Hinblick auf die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten durch die Kommission erforderlich sind."

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 2 d (neu)

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut

4. Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, so unterrichtet sie den oder die betroffenen Mitgliedstaaten davon, und diese leiten so bald wie möglich behördliche Ermittlungen ein, bei denen Bedienstete der Kommission unter den Bedingungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 anwesend sein können.

Geänderter Text

2d. Artikel 18 Absatz 4 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„4. Ist die Kommission der Auffassung, dass in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, unterrichtet sie den oder die betroffenen Mitgliedstaaten davon, und diese leiten so bald wie möglich, ***jedenfalls aber spätestens nach drei Wochen nach Eingang der Unterrichtung***, behördliche Ermittlungen ein, bei denen Bedienstete der Kommission unter den Bedingungen der Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 11 anwesend sein können.“

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten wird ***von der Kommission zum Zwecke des Risikomanagements gemäß Artikel 4 Nummer 25 und 26 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92*** sowie zur Unterstützung der in Artikel 29 genannten zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von Warenbewegungen, die möglicherweise Gegenstand von der Zoll-

Geänderter Text

1. Unbeschadet der Befugnisse der Mitgliedstaaten wird zur Unterstützung der in Artikel 29 genannten zuständigen Behörden bei der Aufdeckung von Warenbewegungen, die möglicherweise Gegenstand von der Zoll- oder der Agrarregelung zuwiderlaufenden Vorgängen sind, sowie von zu diesem Zweck benutzten Transportmitteln einschließlich Containern ein Register für

oder der Agrarregelung zuwiderlaufenden Vorgängen sind, sowie von zu diesem Zweck benutzten Transportmitteln einschließlich Containern ein Register für Daten eingerichtet und verwaltet, die von öffentlichen oder privaten Dienstleistern bereit gestellt werden, die Teil der internationalen Lieferkette sind. Dieses Register ist für die genannten Behörden unmittelbar zugänglich.

Daten eingerichtet und verwaltet, die von öffentlichen oder privaten Dienstleistern bereit gestellt werden, die Teil der internationalen Lieferkette sind. Dieses Register ist für die genannten Behörden unmittelbar zugänglich. Dieses Register ist für die genannten Behörden unmittelbar zugänglich. ***Sie stellen sicher, dass die in diesem Register enthaltenen Informationen über die Interessen der Dienstleister der Mitgliedstaaten nur für die Zwecke dieser Verordnung benutzt werden.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18a – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) mit beliebigen Mitteln und in beliebiger Form auf den Inhalt der Daten zuzugreifen oder sie zu extrahieren und zu speichern, und diese Daten unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Rechte an geistigem Eigentum zu den Zwecken eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu verwenden. ***Die Kommission ergreift Maßnahmen zur Sicherstellung ausreichender Garantien gegen willkürliches Vorgehen öffentlicher Behörden, die technische und organisatorische Maßnahmen und Anforderungen bezüglich eines transparenten Vorgehens gegenüber den von der Datenverarbeitung betroffenen Personen einschließen.*** Die betroffenen Personen erhalten das Recht, die zu diesen Zwecken verarbeiteten Daten einzusehen und gegebenenfalls zu berichtigen;

Geänderter Text

(a) mit beliebigen Mitteln und in beliebiger Form auf den Inhalt der Daten zuzugreifen oder sie zu extrahieren und zu speichern, und diese Daten unter Einhaltung der einschlägigen Vorschriften über die Rechte an geistigem Eigentum zu den Zwecken eines Verwaltungs- oder Strafverfahrens zu verwenden. Die betroffenen Personen erhalten das Recht, die zu diesen Zwecken verarbeiteten Daten einzusehen und gegebenenfalls zu berichtigen;

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18a – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(c) *Es werden die folgenden Absätze 5 und 6* hinzugefügt:

„5. Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch dieses Register.

Die Kommission ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten gegen zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, zufälligen Verlust, unberechtigte Offenlegung, unberechtigte Änderung, unberechtigten Zugriff und jede sonstige Form der unrechtmäßigen Verarbeitung.

Geänderter Text

(c) *Folgender Absatz wird* hinzugefügt:

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c
Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 a – Absatz 6 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

6. Die Kommission kann die in Artikel 18a Absatz 3 genannten Daten *unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und* vorbehaltlich der Zustimmung der öffentlichen und privaten Dienstleister, die Teil der internationalen Lieferkette sind, an internationale Organisationen *und/oder EU-Stellen* übermitteln, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften beitragen und mit denen die Kommission eine diesbezügliche

Geänderter Text

6. Die Kommission kann die in Artikel 18a Absatz 3 genannten Daten vorbehaltlich der Zustimmung der öffentlichen und privaten Dienstleister, die Teil der internationalen Lieferkette sind, an internationale Organisationen, *einschließlich der Weltzollorganisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und des Internationalen Luftverkehrsverbands sowie Europol,* übermitteln, die zum Schutz der finanziellen Interessen der

Vereinbarung geschlossen hat.

Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften beitragen und mit denen die Kommission eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen hat.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18a – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Diese Daten dürfen ausschließlich zu den allgemeinen Zwecken der vorliegenden Verordnung einschließlich des Schutzes des finanziellen Interesses der Union und/oder zum Zwecke des Risikomanagements gemäß Artikel 4 Nummer 25 und 26 und Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 übermittelt werden.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18a – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Vereinbarung, nach deren Maßgabe diese Daten übermittelt werden dürfen, hat unter anderem Datenschutzgrundsätze wie die Möglichkeit der Betroffenen, von ihrem Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung Gebrauch zu machen und Beschwerde oder Rechtsmittel einzulegen, sowie einen unabhängigen Aufsichtsmechanismus, durch den sichergestellt wird, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten

Geänderter Text

Bei der Übermittlung von Daten nach diesem Absatz müssen die Datenschutzgrundsätze beachtet werden, wie die Möglichkeit der Betroffenen, von ihrem Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung Gebrauch zu machen und Beschwerde oder Rechtsmittel einzulegen. Auch muss es einen unabhängigen Aufsichtsmechanismus geben, durch den sichergestellt wird, dass die Datenschutzvorschriften eingehalten

werden, *zu beinhalten*.

werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 a – Absatz 6 – Unterabsatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 43 zu erlassen, um die Liste der internationalen Organisationen und/oder Stellen der Union zu ändern, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften beitragen.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 a – Absatz 6 – Unterabsatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission konsultiert Vertreter der Wirtschaft zu der Entwicklung der in Artikel 18a Absatz 6 genannten delegierten Rechtsakte.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 b – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission **kann** den Mitgliedstaaten Gutachten, technische oder logistische Unterstützung, Aus- und Weiterbildungs- oder Kommunikationsmaßnahmen oder jede andere operative Unterstützung sowohl zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung als auch zur Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit im Zollbereich gemäß Artikel 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Verfügung **stellen**. Zu diesem Zweck richtet die Kommission geeignete technische Systeme ein.“

Geänderter Text

2. Die Kommission **sorgt dafür, dass** den Mitgliedstaaten Gutachten, technische oder logistische Unterstützung, Aus- und Weiterbildungs- oder Kommunikationsmaßnahmen oder jede andere operative Unterstützung sowohl zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung als auch zur Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Zusammenarbeit im Zollbereich gemäß Artikel 87 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Verfügung **stehen**. Zu diesem Zweck richtet die Kommission geeignete technische Systeme ein.“

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 4 – Buchstabe b
Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 b – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(b) Es wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

‘3. Der Europäische Datenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 durch die in diesem Artikel genannten technischen Systeme.’

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Nummer 5
Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 c – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

In Artikel 18a Absatz 1 genannte öffentliche und private Dienstleister, die Teil der internationalen Lieferkette sind und Daten über die Bewegung und den Status von Containern speichern oder Zugang zu derartigen Daten haben, übermitteln Containerstatusmeldungen an die Kommission.

Geänderter Text

Beförderungsunternehmen des Seeverkehrs, die Daten über die Bewegung und den Status von Containern speichern oder Zugang zu derartigen Daten haben, übermitteln Containerstatusmeldungen an die Kommission.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 c – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die erforderlichen Containerstatusmeldungen sind immer dann zu übermitteln,

Geänderter Text

2. Die erforderlichen Containerstatusmeldungen sind immer dann zu übermitteln, ***wenn Container per Schiff aus einem Drittland in das Zollgebiet der Union verbracht werden sollen.***

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 c – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) wenn Container per Schiff aus dem Zollgebiet der Union in ein Drittland verbracht werden sollen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 c – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. In den erforderlichen Containerstatusmeldungen sind die in Artikel 18f genannten Ereignisse anzugeben, sofern diese dem Bericht erstattenden öffentlichen oder privaten Dienstleister, der Teil der internationalen Lieferkette ist, bekannt sind.

Geänderter Text

3. In den erforderlichen Containerstatusmeldungen sind die in Artikel 18f genannten Ereignisse anzugeben, sofern diese dem Bericht erstattenden öffentlichen oder privaten Dienstleister, der Teil der internationalen Lieferkette ist, bekannt sind ***und für sie Daten im elektronischen Ausrüstungsverfolgungssystem erstellt oder gesammelt wurden.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 c – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Kommission richtet ein Register der ihr übermittelten Containerstatusmeldungen (,CSM-Register') ein und verwaltet es.

Geänderter Text

4. Die Kommission richtet ein Register der ihr übermittelten Containerstatusmeldungen (,CSM-Register') ein und verwaltet es. ***Das CSM-Register muss Teil des in Artikel 18a genannten Registers sein und darf keine personenbezogenen Daten enthalten.***

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 f – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen über das erforderliche Format der in den Containerstatusmeldungen mitzuteilenden Daten und über die Methode, nach der die Containerstatusmeldungen zu übermitteln sind. Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 43a Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Bestimmungen über das erforderliche Format der in den Containerstatusmeldungen mitzuteilenden Daten und über die Methode, nach der die Containerstatusmeldungen zu übermitteln sind. ***Dazu gehören auch die Pflichten, die bei Containern bestehen können, die aufgrund von Abweichungen in die Union gelangen.*** Diese Durchführungsrechtsakte werden im Einklang mit dem Prüfverfahren nach Artikel 43a Absatz 2 erlassen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 f – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Gemäß Artikel 18a Absatz 1 legt die Kommission im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Mittel fest, durch die die Einwilligung der Dienstleister vor der Übermittlung ihrer eingereichten Containerstatusmeldungen an andere Organisationen oder Stellen eingeholt wird.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 f – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Der Kommission wird dringend

angeraten, enge Konsultationen mit geschäftlichen Vertretern der Industrie der Seeverkehrsliniendienste mit Containern zur Vorbereitung der in diesem Artikel genannten delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte aufzunehmen. Sie können zur Teilnahme an den entsprechenden Ausschusssitzungen und Sachverständigengruppen eingeladen werden, die für die Entwicklung solcher Rechtsakte eingesetzt werden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 g – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission richtet ein Register für Daten über die Ein-, **Aus-** und Durchfuhr von Waren einschließlich der innerhalb eines Mitgliedstaats erfolgenden Warendurchfuhren ein, wie es in den Anhängen 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission näher beschrieben ist („Ein-, Aus- und Durchfuhrregister“) und verwaltet es. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, Ein-, **Aus-** und Durchfuhrdaten aus den von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EGW) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften betriebenen Quellen systematisch zu duplizieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission Daten über Warendurchfuhren innerhalb eines Mitgliedstaats **und über Direktausfuhren.**

Geänderter Text

1. Die Kommission richtet ein Register für Daten über die Ein- und Durchfuhr von Waren einschließlich der innerhalb eines Mitgliedstaats erfolgenden Warendurchfuhren ein, wie es in den Anhängen 37 und 38 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission näher beschrieben ist („Ein-, Aus- und Durchfuhrregister“) und verwaltet es. Die Mitgliedstaaten ermächtigen die Kommission, Ein- und Durchfuhrdaten aus den von der Kommission auf der Grundlage der Verordnung (EGW) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften betriebenen Quellen systematisch zu duplizieren. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission **möglichst kurzfristig** Daten über Warendurchfuhren innerhalb eines Mitgliedstaats. **Informationen, die zu natürlichen und juristischen Personen zur Verfügung gestellt werden, dürfen nur für die Zwecke dieser Verordnung benutzt werden.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 g – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die Kommission kann ausgewählte, gemäß dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren übermittelte Daten ***unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und*** vorbehaltlich der Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats an internationale Organisationen ***und/oder EU-Stellen*** übermitteln, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften beitragen und mit denen die Kommission eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen hat.

Geänderter Text

Die Kommission kann ausgewählte, gemäß dem in Absatz 1 beschriebenen Verfahren übermittelte Daten vorbehaltlich der Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaats an internationale Organisationen, ***einschließlich der Weltzollorganisation, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation und des Internationalen Luftverkehrsverbands sowie Europol,*** übermitteln, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften beitragen und mit denen die Kommission eine diesbezügliche Vereinbarung geschlossen hat.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18g – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission legt alljährlich dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 51a die Ergebnisse vor, die dieses Register erbracht hat.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18g – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Für die von der Kommission im Zusammenhang mit den Daten dieses Registers vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 maßgeblich.

entfällt

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18g – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das Ein-, Aus- und Durchfuhrregister unterliegt der Vorabkontrolle durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

entfällt

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18g – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. Das Ein-, Aus- und Durchfuhrregister darf keine besonderen Datenkategorien im Sinne von Artikel 10 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 enthalten.

entfällt

Die Kommission ergreift geeignete technische und organisatorische

**Maßnahmen zum Schutz
personenbezogener Daten gegen zufällige
oder unrechtmäßige Zerstörung,
zufälligen Verlust, unberechtigte
Offenlegung, unberechtigte Änderung,
unberechtigten Zugriff und jede sonstige
Form der unrechtmäßigen Verarbeitung.**

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Regulation (EC) 515/97

Artikel 18 h – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Zollregelung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 stehen, kann die Kommission auf direktem Wege von den Wirtschaftsteilnehmern Belege für Ein- oder **Ausfuhranmeldungen** einholen.

Geänderter Text

1. Nach dem vorherigen Ersuchen an den Mitgliedstaat gemäß Absatz 1a und im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung Nr. 2913/92 kann die Kommission **entweder mit der ausdrücklichen Genehmigung eines Mitgliedstaats oder mit der stillschweigenden Genehmigung nach Artikel 18h Absatz 1b** auf direktem Wege von den Wirtschaftsteilnehmern Belege für Ein- oder **Durchfuhranmeldungen, für die Belege von den Wirtschaftsteilnehmern erstellt oder gesammelt wurden,** einholen. **Die Kommission unterrichtet all diejenigen Mitgliedstaaten, die an einer späteren Ermittlung beteiligt sein könnten, von dem Ersuchen parallel zur Stellung des Ersuchens. Die Kommission stellt dem Mitgliedstaat, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, eine Kopie des Ersuchens parallel zur Stellung des Ersuchens zur Verfügung. Die Kommission stellt dem Mitgliedstaat, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, Kopien der Antwort und der Belege des Wirtschaftsteilnehmers binnen einer Woche ab Eingang einer Antwort zur Verfügung.**

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 h – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ia. Nach einem sprechenden Ersuchen der Kommission an einen Mitgliedstaat um Belege für eine Ein- oder Durchfuhranmeldung verfügt der Mitgliedstaat im Einklang mit Artikel 14 der Verordnung Nr. 2913/92 über drei Wochen, binnen derer er entweder

– auf das Ersuchen antwortet und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellt,

– die Kommission davon in Kenntnis setzt, dass der Mitgliedstaat die Unterlagen von dem Wirtschaftsteilnehmer angefordert hat,

– aus operationellen Gründen um weitere zwei Wochen ersucht, um dem Ersuchen nachzukommen, oder

– das Ersuchen ablehnt und der Kommission mitteilt, dass dem Ersuchen nicht mit der gebotenen Sorgfalt entsprochen werden konnte, weil beispielsweise der Wirtschaftsteilnehmer die angeforderten Informationen nicht zur Verfügung gestellt hat oder weil eine ablehnende Entscheidung durch eine Justizbehörde eines Mitgliedstaats im Sinne des Artikels 3 dieser Verordnung ergangen ist.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18 h – Absatz 1 b(neu)

Ib. Wenn der Mitgliedstaat nicht innerhalb der ersten Frist von drei Wochen

– mit den angeforderten Unterlagen antwortet,

– die Kommission davon in Kenntnis setzt, dass der Mitgliedstaat die Unterlagen von dem Wirtschaftsteilnehmer angefordert hat,

– aus operationellen Gründen um weitere zwei Wochen ersucht, um dem Ersuchen nachzukommen, oder

– das Ersuchen ablehnt,

wird davon ausgegangen, dass er der Kommission stillschweigend die Genehmigung erteilt hat, auf direktem Wege von den Wirtschaftsteilnehmern Belege für Ein- oder Durchfuhranmeldungen anzufordern.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 18h – Absatz 2

2. Im Rahmen der Fristen, binnen der sie zur Aufbewahrung der einschlägigen Unterlagen verpflichtet sind, übermitteln die Wirtschaftsteilnehmer der Kommission auf Anfrage die in Absatz 1 genannten Belege.

2. Im Rahmen der Fristen, binnen der sie zur Aufbewahrung der einschlägigen Unterlagen verpflichtet sind, übermitteln die Wirtschaftsteilnehmer der Kommission auf Anfrage die in Absatz 1 genannten Belege ***innerhalb von drei Wochen.***

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 5 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 21 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

1. Die Feststellungen im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 und die dabei erlangten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer mitgeteilt werden, sind nach Maßgabe des Artikels 45 zu behandeln.

Geänderter Text

5a. Artikel 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„1. Die Feststellungen im Rahmen der Gemeinschaftsmissionen gemäß Artikel 20 und die dabei erlangten Auskünfte, insbesondere in Form von Unterlagen, die von den zuständigen Behörden der betreffenden Drittländer mitgeteilt werden, **sowie die Informationen, die im Rahmen behördlicher Ermittlungen – auch durch die Dienststellen der Kommission – eingeholt werden**, sind nach Maßgabe des Artikels 45 zu behandeln.“

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 8 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Zugang zu den im ZIS enthaltenen Daten ist den von jedem Mitgliedstaat benannten einzelstaatlichen Behörden sowie den von der Kommission benannten Dienststellen vorbehalten. Bei diesen einzelstaatlichen Behörden handelt es sich um Zollbehörden, doch können je nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Verfahren des betreffenden Mitgliedstaats auch andere Behörden befugt sein, zur Erreichung des in Artikel 23 Absatz 2 genannten Zwecks tätig zu werden.

Geänderter Text

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 30 – Absatz 4

Derzeitiger Wortlaut

4. Daten aus dem ZIS dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, und zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen, **die diese Daten verwenden wollen, weitergeleitet werden**. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für die Kommission, wenn diese die Daten in das System eingegeben hat.

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 11

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 33

Vorschlag der Kommission

In das ZIS eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist, und dürfen nicht länger als zehn Jahre gespeichert werden.
Falls personenbezogene Daten länger als

Geänderter Text

9a. Artikel 30 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„4. Daten aus dem ZIS dürfen mit vorheriger Zustimmung des Mitgliedstaats, der sie in das System eingegeben hat, und zu den von ihm festgesetzten Bedingungen zur Verwendung durch andere als die in Absatz 2 genannten einzelstaatlichen Behörden, Drittstaaten und internationale oder regionale Organisationen **und/oder Stellen der Union weitergeleitet werden, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und zur ordnungsgemäßen Anwendung der Zollvorschriften beitragen**. Jeder Mitgliedstaat trifft besondere Maßnahmen, um die Sicherheit solcher Daten bei der Übermittlung oder Weitergabe an Dienststellen außerhalb seines Hoheitsgebiets zu gewährleisten.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für die Kommission, wenn diese die Daten in das System eingegeben hat.“

Geänderter Text

In das ZIS eingegebene Daten sind nur so lange zu speichern, wie es zur Erfüllung des Zwecks, zu dem sie eingegeben wurden, notwendig ist, und dürfen nicht länger als zehn Jahre gespeichert werden.

fünf Jahre gespeichert werden, ist der Europäische Datenschutzbeauftragte in Kenntnis zu setzen.

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 13 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 38 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Kommission prüft nach, ob die erfolgten Abfragen erlaubt waren und von hierzu befugten Benutzern durchgeführt worden sind. *Es werden* mindestens 1 v. H. aller Abfragen *kontrolliert*. Eine Übersicht über diese Abfragen und Kontrollen wird in das System eingegeben und dient nur zu diesen Nachprüfungen. Dieses Protokoll wird nach sechs Monaten gelöscht.

Geänderter Text

3. Die Kommission prüft nach, ob die erfolgten Abfragen erlaubt waren und von hierzu befugten Benutzern durchgeführt worden sind. *Die Kontrolldichte hängt vom Umfang des zu kontrollierenden Bereichs, der Schwere des Delikts und dem erwarteten Betrag der betroffenen Einnahmen ab, beträgt aber stets* mindestens 1 % der Abfragen. Eine Übersicht über diese Abfragen und Kontrollen wird in das System eingegeben und dient nur zu diesen Nachprüfungen. Dieses Protokoll wird nach sechs Monaten gelöscht.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe a

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 41 d – Absatz 1 - einleitender Teil

Vorschlag der Kommission

‘1. Die Speicherdauer richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats. Die nachfolgend genannten Zeiträume, beginnend mit dem Tag der Eingabe der Daten in die Ermittlungsakte, dürfen in keinem Fall überschritten werden

Geänderter Text

‘1. Die Speicherdauer richtet sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den Verfahren des eingebenden Mitgliedstaats. *Der eingebende Mitgliedstaat überprüft, ob die Daten weiter gespeichert werden müssen.* Die nachfolgend genannten Zeiträume, beginnend mit dem Tag der Eingabe der

und sind nicht kumulierbar:

Daten in die Ermittlungsakte, dürfen in keinem Fall überschritten werden und sind nicht kumulierbar:

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 14 – Buchstabe b

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 41 d – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Die Kommission anonymisiert die Daten, sobald die maximalen Speicherfristen nach Absatz 1 überschritten werden.“

Geänderter Text

“3. Die Kommission anonymisiert *oder löscht* die Daten, sobald die maximalen Speicherfristen nach Absatz 1 überschritten werden.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 43 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 18f Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 4 wird der Kommission ab dem *[Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung]* für einen unbestimmten Zeitraum übertragen.

Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach *Artikel 18a Absatz 6, Artikel 18f Absatz 1, Artikel 18g Absatz 3* und Artikel 23 Absatz 4 wird der Kommission ab dem ...* für einen unbestimmten Zeitraum übertragen.

* *ABL.: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen.*

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 43 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 18f Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 4 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird dadurch nicht berührt.

Geänderter Text

3. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach **Artikel 18a Absatz 6**, Artikel 18f Absatz 1, **Artikel 18g Absatz 3** und Artikel 23 Absatz 4 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird dadurch nicht berührt.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Nummer 15

Verordnung (EG) Nr. 515/97

Artikel 43 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 18f Absatz 1 und Artikel 23 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß **Artikel 18a Absatz 6**, Artikel 18f Absatz 1, **Artikel 18g Absatz 3** und Artikel 23 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 1a

Bis zum ...* nimmt die Kommission
Bewertungen der Fragen vor,

– ob die Ausweitung der in dem Register
enthaltenen Daten gemäß Artikel 18a der
Verordnung (EU) Nr. 515/97 durch die
Aufnahme von Daten über die Ausfuhr
erforderlich ist,

– ob die Ausweitung der in dem Register
enthaltenen Daten gemäß Artikel 18a der
Verordnung (EU) Nr. 515/97 durch die
Aufnahme von Daten über die Ein- und
Durchfuhr von Waren auf dem Land-
und Luftweg möglich ist.

**** ABL.: Bitte das Datum einfügen –***
zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser
Verordnung.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In Bezug auf öffentliche oder private Dienstleister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung durch private Verträge gebunden sind, die sie daran hindern, ihren Pflichten nach Artikel 18c Absatz 1 nachzukommen, wird die vorliegende Verordnung ein Jahr nach ***ihrem*** Inkrafttreten wirksam.

In Bezug auf öffentliche oder private Dienstleister, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung durch private Verträge gebunden sind, die sie daran hindern, ihren Pflichten nach Artikel 18c Absatz 1 nachzukommen, wird die vorliegende Verordnung ***frühestens*** ein Jahr nach ***dem*** Inkrafttreten ***der erforderlichen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte gemäß Artikel 18f Absätze 1 und 2*** wirksam.